

**64. Eidgenössische Volksabstimmung.** Den auf Antrag der Direktion des Innern gefassten Beschluss des Regierungsrates, wornach die eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluss betreffend die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle auf den 4. März 1956 angesetzt wird, siehe im Amtsblatt, Textteil, Seite 75.